

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

An das

Schleswig-Holsteinische Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

Henrik Schwedt; Mail: henrik.schwedt@mllev.landsh.de

Stellungnahme des BUND SH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Schwedt,
vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Der BUND SH erkennt die Bedarfe, nachweisliche Problemwölfe zu entnehmen.

Dies ist aufgrund der vorhandenen und erprobten Rechtslage bereits qualifiziert und erfolgreich möglich. Es besteht in Schleswig-Holstein keinerlei Sondersituation, die die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht erfordert oder auch nur nahelegt.

Der BUND-SH fordert, auf die beabsichtigte Ergänzung durch **§24 a zu verzichten und diesen aus dem Entwurf zu streichen.**

Folgerichtig ist auch die geplante Änderung der Jagdverordnung in §1 Ziff. 9 neu zu streichen. **Artikel 1 des aktuellen Entwurfes ist zu streichen.**

Neben einem aktuell wirksamen Rechtsrahmen zur Entnahme nachgewiesener Problemwölfe gibt es gerade in Schleswig-Holstein ein qualitativ hochwertiges und gut funktionierendes Wolfsmanagement, welches auf Problemlagen schnell und erfolgreich reagiert.

Unser Bundesland ist gerade ein gutes Beispiel dafür, dass angesichts der aktuellen Lage keine weiteren Rechtsänderungen erforderlich sind. Im Hinblick auf eventuell in der Zukunft einmal notwendige Regulierungen des Wolfsbestandes fordern wir, das zunächst einmal eine Untersuchung, wie hoch die Tragfähigkeit der schleswig-holsteinischen Ökosysteme für Wölfe überhaupt ist, und ab welcher Wolfsdichte mit ernstzunehmenden Gefährdungen für die Allgemeinheit zu rechnen sein würde.

Neben fehlender Notwendigkeit führt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht lediglich zu weiteren und neuen Problemen, die in der Literatur bereits umfassend beschrieben sind.

Der BUND-SH sieht auch weiterhin den Bedarf, Tiere die auf den Roten Listen / Vorwarnliste stehen aus der Liste der regulär jagdbaren Tiere zu streichen. Dies sind Iltis, Feldhase und Kaninchen. Auch das Wiesel ist fragwürdig.

Ausdrücklich weist der BUND-SH auf die Erforderlichkeit hin, die geplante **Regelung in §24a Abs.4, Satz 4 zu streichen**. Eine jagdliche Nachsuche hat –wie bei allen anderen Tierarten auch- selbstverständlich zu erfolgen und ist nicht einzuschränken.

§ 29 Absatz 5 Nr. 3

Der BUND SH begrüßt das Teilverbot von Bleischrot und **fordert das grundsätzliche Verbot von Bleischrot bei der Jagd**.

Allgemein weist der BUND-SH darauf hin, dass in den Vorprüfungsschritten **Buchstabe E, Nachhaltigkeit** fälschlich keine Auswirkungen des Jagdrechtes auf die Nachhaltigkeit erkannt werden. Die Jagd und gerade auch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen Änderungen haben ganz grundsätzlich Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit. Das Jagdrecht hat insbesondere Auswirkungen auf die Biodiversität und den Artenbestand der Lebensräume. Diese Aspekte zählen essenziell zur Betrachtung der Nachhaltigkeit.

Dass Nachhaltigkeit sich ausschließlich auf den Einzelaspekt der Treibhausgasemissionen reduziert werden könnte, wäre eine vollkommen neue wissenschaftliche Erkenntnis, die fachlich unzweifelhaft falsch ist und auch noch nie vertreten wurde.

Wir bitten bei diesem Punkt um entsprechende Korrektur bei Buchstabe E.

Für Nachfragen und eine konstruktive Begleitung der Thematik stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz – für den BUND Landesverband Schleswig-Holstein